



Amtsblatt

des Landkreises Germersheim

Ausgabe 8/2016 vom 17. März 2016

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Haushaltssatzung des Landkreises Germersheim für das Haushaltsjahr 2016 vom 16.03.2016.

1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Haushaltssatzung des Landkreises Germersheim für das Haushaltsjahr 2016 vom 16.03.2016.

Haushaltssatzung des Landkreises Germersheim für das Haushaltsjahr 2016 vom 16.03.2016

Der Kreistag hat am 07.12.2015 aufgrund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2015 (GVBl. S. 90) – in Verbindung mit den §§ 95 ff. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2015 (GVBl. S. 90) folgende **Haushaltssatzung** beschlossen, die nach Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vom 08.03.2016 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag	der Erträge	auf	194.927.600 EUR
der Gesamtbetrag	der Aufwendungen	auf	202.553.900 EUR
Jahresfehlbetrag			7.626.300 EUR

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen	Einzahlungen	auf	191.712.600 EUR
die ordentlichen	Auszahlungen	auf	195.389.000 EUR
Saldo			-3.676.400 EUR

...

die außerordentlichen	Einzahlungen	auf	0 EUR
die außerordentlichen	Auszahlungen	auf	0 EUR
Saldo			0 EUR
die Einzahlungen aus	Investitionstätigkeit	auf	5.923.400 EUR
die Auszahlungen aus	Investitionstätigkeit	auf	18.773.700 EUR
Saldo			-12.850.300 EUR
die Einzahlungen aus	Finanzierungstätigkeit	auf	20.960.700 EUR
die Auszahlungen aus	Finanzierungstätigkeit	auf	4.434.000 EUR
Saldo			16.526.700 EUR

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite	auf	0 EUR
verzinsten Kredite	auf	12.850.300 EUR
zusammen	auf	12.850.300 EUR

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt

auf **8.650.000 EUR**

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich

auf **5.212.100 EUR**

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt

auf **90.000.000 EUR**

§ 5

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen u. Investitionsförderungs- Maßnahmen der Einrichtung Abfallwirtschaft	auf	0 EUR
2. Kredite zur Liquiditätssicherung der Einrichtung Abfallwirtschaft	auf	2.000.000 EUR

3. Verpflichtungsermächtigungen
der Einrichtung Abfallwirtschaft

auf

0 EUR

§ 6

Finanzmanagement und Zinssicherung

Zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Erzielung von günstigen Konditionen wird die Verwaltung ermächtigt, von derivativen Finanzierungsinstrumenten (Swaps, Forwarddarlehen, Caps, etc.) Gebrauch zu machen.

Die Ermächtigung ist durch die bestehende Dienstanweisung über den Einsatz derivativer Finanzinstrumente im Rahmen eines aktiven Zins- und Liquiditätsmanagements beim Landkreis Germersheim begrenzt.

Derivate dürfen ausschließlich zur Sicherung und Optimierung des Kreditportfolios eingesetzt werden.

§ 7

Kreisumlage

Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2012 (GVBl. S. 109), erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage.

Der Eingangsumlagesatz der Kreisumlage wird gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 LFAG auf **47,00 v. H.** festgesetzt. Darüber hinaus erfolgt für Gemeinden, welche eine über dem Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden liegende Steuerkraftmesszahl ausweisen, eine progressive Festsetzung. Dabei wird der Eingangsumlagesatz für je begonnene 10 v. H. der über dem Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden liegenden Steuerkraftmesszahl um **2,5 v. H.** bis zur höchstzulässigen Stufe von 150 v. H. des Eingangsumlagesatzes erhöht.

Die Höhe des Umlagesolls beträgt für das Haushaltsjahr 2016	69.720.000 EUR
Die Höhe des Umlagesolls betrug für das Haushaltsjahr 2015	60.380.000 EUR

Die Kreisumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

§ 8

Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2008 (Eröffnungsbilanz)	- 5.312.418 EUR
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2008	- 8.965.759 EUR
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2009	- 15.018.683 EUR
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2010	- 18.663.560 EUR
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2011	- 20.227.150 EUR
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2012	- 26.678.379 EUR
<u>Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013</u>	<u>- 26.641.060 EUR</u>
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014	- 30.314.860 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015	-33.168.360 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016	-40.794.660 EUR

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Grenze für erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen ist in der Hauptsatzung geregelt.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **100.000 EUR**
sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 11 Altersteilzeit

Insgesamt befinden sich im Laufe des Haushaltsjahres 2016 bei der Kreisverwaltung Germersheim 12 Mitarbeiter/innen (2 Beamte/10 Tariflich Beschäftigte) in einem Altersteilzeitverhältnis. Davon befinden sich 11 Mitarbeiter/innen (2 Beamte/9 Tariflich Beschäftigte) in der Freistellungsphase bzw. treten im Laufe des Jahres 2016 in die Freistellungsphase.

Darüber hinausgehende Altersteilzeitverhältnisse im Bereich der Beamten werden nicht zugelassen.

§ 12 Eigenanteil Schülerbeförderung

Nach § 6 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Germersheim über die Schülerbeförderung wird ein Eigenanteil an der Schülerbeförderung erhoben. Der monatliche Eigenanteil wird in Höhe des anteiligen Monatsbeitrages für die Ausbildungsjahreskarten (MAXX-Ticket bzw. Schoolcard) festgesetzt.

§ 13 Bewirtschaftungsvermerk

Bewirtschaftungsvermerk für bestimmte - in Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen vorgesehene - Maßnahmen des Landkreises in 2016

Der Haushalt 2016 sieht für Teilbereiche/Aufgabenbereiche in Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen entsprechende Finanz- und Personal-Mehrbedarfe vor.

Diese Mehrbedarfe sind vor allem abhängig von der Entwicklung der tatsächlichen Fallzahlen und weiterer damit zusammenhängender Umstände (Zeit bis zur Verabschiedung, Betreuung vor Ort, tatsächliche Rückführung etc.), die vom Landkreis nur teilweise gesteuert werden können und überwiegend in Verantwortung von Bund und Land stehen.

Aus diesem Grund ist ein **Bewirtschaftungsvermerk** (§ 95 Abs. 2 letzter Satz GemO) notwendig, der dafür Sorge trägt, unwirtschaftliche und überbordende Haushaltssituationen auszuschließen und einen nicht notwendigen Ressourceneinsatz weitgehend zu vermeiden.

Folgende Bereiche unterliegen vorläufig einer eingeschränkten Bewirtschaftung und Haushaltsführung:

A. Finanzressourcen

1. Aufwendungen bei den „Hilfen für Asylbewerber“ (Produkt 3130) werden vorläufig zu 90% freigegeben.
2. Aufwendungen bei den „Hilfen zur Erziehung“ (Produkt 3633) für das Einrichten von Mutter-Kind-Gruppen bzw. Treffs werden anteilig gesperrt, bis die tatsächliche Bedarfslage vor Ort geklärt ist. Die tatsächliche Bedarfslage vor Ort ist dann geklärt, wenn Informationen vorliegen, die auf eine nachhaltige Nutzung schließen lassen.
3. Aufwendungen bei der „Schul- und Jugendsozialarbeit“ (Produkt 3631) für den vorgesehenen Ausbau einer mobilen Schulsozialarbeit an weiterführenden Schulen in Form von zwei „Springer“-Stellen sowie dem Ausbau der Schulsozialarbeit an den Grundschulen werden anteilig gesperrt, bis die tatsächliche Bedarfslage vor Ort geklärt ist. Die tatsächliche Bedarfslage vor Ort ist dann geklärt, wenn Informationen vorliegen, die auf eine nachhaltige Nutzung schließen lassen.

B. Personalressourcen/Stellenplan

Stellen (allgemein) in Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen

Die Besetzung eines Teils der zusätzlich ausgewiesenen Stellen

- im Bereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes (2,0 VZÄ von insgesamt 3,5 VZÄ),
- der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (1,5 VZÄ von insgesamt 2,0 VZÄ) und
- der Amtsvormundschaften (2,0 VZÄ von 3,0 VZÄ)

des Fachbereichs 21 ist vorläufig gesperrt und abhängig von der Entwicklung der Fallzahlen. Die Besetzung erfolgt erst nach Erreichen der maßgebenden Fallzahlen.

Die Grundlage bildet eine gesonderte Darstellung zum Personalhaushalt, aus der Aufgabenbereich, Entgeltgruppe oder Besoldung hervorgehen. Weiter ist dabei anzugeben, ob die aktuelle Fallzahlenentwicklung diese Stelle trägt. Alle genannten Stellen (5,5 VZÄ) sind auf drei Jahre befristet (KW 2019).

Soweit diese Stellen nicht besetzt sind, sind auch die damit verbundenen Haushaltsmittel anteilig gesperrt. Die so gesperrten Haushaltsmittel können nicht für Deckungszwecke herangezogen werden.

Die genauen Produkte/Leistungen und Buchungskonten sowie die entsprechenden Stellen, für die diese Bewirtschaftungsvermerke gelten, sind in einer Anlage zum Haushalt 2016 („Freigabe-Liste“) aufgeführt.

C. Entscheidung Freigabe und Berichtspflicht

Über die Freigabe der Ressourcen entscheidet der Landrat anhand der tatsächlichen Entwicklung in 2016. Darüber ist dem Kreisausschuss zu berichten.

Germersheim, den 16.03.2016
Kreisverwaltung:

gez.

Dr. Fritz Brechtel
Landrat

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 18.03.2016 bis 30.03.2016 während der Dienststunden im Gebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 0.27, öffentlich aus.

Nach § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder auf Grund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die

Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Amtsblatt Landkreis Gernersheim, 17.03.2016 (E-Mail-Version !)

Kreisverwaltung Gernersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Gernersheim * Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach Veröffentlichungsbedarf * Vertrieb: Post-, Fax, E-Mail * Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Brune-Neumann
Kreisverwaltung Gernersheim, Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 07274/53-255, Fax 07274/53-15-255,
E-Mail: presse@kreis-gernersheim.de, Internet: www.kreis-gernersheim.de